ISSN 0174-478 X

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011	Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 25. Januar 2011	Nr. 1
Tag	INHALT	Seite
18. 1.11	Verordnung der Landesregierung zur Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Fahrberechtigungsverordnung)	2
12.12.10	Verordnung des Kultusministeriums über den Übergang zwischen Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen und Gymnasien der Normalform (Multilaterale Versetzungsordnung)	9
12.12.10	Verordnung des Kultusministeriums über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Anwärterinnen und Anwärter auf ein wissenschaftliches Lehramt sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare (Unterrichtsvergütungsverordnung – UVergVO)	13
21.12.10	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr zur Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über den Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz	16
3. 1.11	Verordnung des Innenministeriums über die Heilfürsorge für Beamte des Polizeivollzugsdienstes, des Einsatzdienstes der Feuerwehr und des technischen Dienstes der Landesfeuerwehrschule (Heilfürsorgeverordnung – HVO)	16
4. 1.11	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Kapazitätsverordnung	23
5. 1.11	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung bauordnungsrechtlicher Verordnungen	25
14. 1.11	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung	29
2. 1.11	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)	30
	Berichtigung der Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Bestattungsverordnung vom 13. Juli 2010 (GBl. S. 701)	30
	Berichtigung der Veröffentlichung gemeinsam gestalteter Telemedienangebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sowie gemeinsam mit dem ZDF gestaltete Telemedienangebote vom 4. November 2010 (GBl. S. 1032, 1033)	30

Verordnung der Landesregierung zur Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Fahrberechtigungsverordnung)

Vom 18. Januar 2011

Es wird verordnet auf Grund von

- § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 2 Abs. 10 Satz 5 bis 8 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, ber. S. 919), eingefügt durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2021),
- 2. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 des Fahrberechtigungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1065):

§ 1

Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste

- (1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste, die seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind, können Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t erteilt werden. Vom Anwendungsbereich umfasst sind die Freiwilligen Feuerwehren im Sinne des Feuerwehrgesetzes, die nach den Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes im Krankentransport sowie auf Grund von Vereinbarungen oder im Wege des Bestandsschutzes in der Notfallrettung tätigen Organisationen, die Träger der Katastrophenhilfe nach § 9 Abs. 1 des Landeskatastrophenschutzgesetzes und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk. Die Fahrberechtigung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber eine Ausbildung nach § 2 absolviert hat, seine Befähigung in einer praktischen Prüfung nach § 3 nachgewiesen hat und keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen.
- (2) Die Fahrberechtigung wird durch Aushändigung eines Nachweises nach Anlage 1 erteilt. Der Nachweis der Fahrberechtigung ist zusätzlich zum Führerschein von ihrem Inhaber während der Fahrt mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.
- (3) Die Fahrberechtigung darf nur für die Aufgabenerfüllung der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste genutzt werden.

§ 2

Ausbildung

- (1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum sicheren Führen eines Einsatzfahrzeugs bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t. Inhalt, Umfang und Durchführung der Ausbildung richten sich nach Anlage 2.
- (2) Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Organisationen bestimmen für die Ausbildung jeweils die ausbildungsberechtigten Personen (Ausbilder). Die Ausbildung kann auch organisationsübergreifend erfolgen.
- (3) Ausbildungsberechtigt sind Personen, die
- 1. Mitglied der ausbildenden Organisation sind,
- 2. das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- 3. mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sind, und
- im Zeitpunkt der Ausbildung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sind.

Die ausbildende Organisation überprüft die Voraussetzungen für die Ausbildungsberechtigung; sie kann hierzu vom Ausbilder eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen. Abweichend von Satz 1 kann die Ausbildung durch Personen mit Besitz der Fahrlehrererlaubnis der Klasse CE erfolgen, die zum Zeitpunkt der Ausbildung Mitglied der ausbildenden Organisation sind.

(4) Nach Abschluss der Ausbildung hat der Ausbilder eine Ausbildungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 zur Vorlage bei der nach § 4 Abs. 1 zuständigen Behörde auszustellen.

§ 3

Prüfung

- (1) Die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t ist in einer praktischen Prüfung nach Anlage 4 nachzuweisen. Die praktische Prüfung hat im öffentlichen Straßenverkehr zu erfolgen.
- (2) Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Organisationen bestimmen für die Ausbildung jeweils die prüfungsberechtigten Personen (Prüfer).
- (3) § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für die Prüfungsberechtigung. Abweichend von Satz 1 kann die Prüfung durch eine Person erfolgen, die als Sachverständiger oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle im Sinne des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2445), amtlich anerkannt ist; dies gilt unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Prüfung Mitglied einer Organisation nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ist. Ausbilder und Prüfer dürfen nicht dieselbe Person sein.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung hat der Prüfer eine Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der

Anlage 5 zur Vorlage bei der nach § 4 Abs. 1 zuständigen Behörde auszustellen.

§ 4

Zuständigkeit zur Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t beziehungsweise 7,5 t

- (1) Zuständig zur Erteilung von Fahrberechtigungen im Sinne von § 1, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t berechtigen, sind abweichend von § 2 Abs. 10 Satz 6 StVG anstelle der obersten Landesbehörden die für die Erteilung von Fahrerlaubnissen zuständigen unteren Verwaltungsbehörden.
- (2) Zuständig zur Erteilung von Fahrberechtigungen, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t berechtigen, sind abweichend von § 2 Abs. 10 Satz 5 StVG anstelle der obersten Landesbehörden die für die Erteilung von Fahrerlaubnissen zuständigen unteren Verwaltungsbehörden.
- (3) Maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist der ordentliche Wohnsitz des Bewerbers.

§ 5

Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t

- (1) Die Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t im Sinne von § 1 erlischt
- 1. mit der unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis der Klasse B,

- im Falle des Verzichts auf die Fahrerlaubnis der Klasse B.
- (2) Während der Dauer eines Fahrverbots nach § 25 StVG darf von der Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden.
- (3) Die Fahrberechtigung ist von der nach § 4 Abs. 1 zuständigen Stelle zu widerrufen, wenn
- 1. nachträglich eine der in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen weggefallen ist,
- der Zweckbeschränkung des § 1 Abs. 3 zuwider gehandelt wird oder
- 3. das Fahrverbot nach § 5 Abs. 2 nicht beachtet wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Januar 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Mappus

Prof. Dr. Goll Rau
Prof. Dr. Reinhart Rech
Prof'in Dr. Schick Stächele
Pfister Dr. Stolz
Gönner Drautz

Prof'in Dr. Ammicht Quinn

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 2 Satz 1)

Vorbemerkung:

Material: Rosa Neobond - Papier

Größe: DIN A6

Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung dies erfordern.

Nachweis der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t

und der technischen Hilfsdienste bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t **Baden-Württemberg** Name, Vorname geboren am _____ in ____ ist berechtigt, Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t zu führen. Dieser Nachweis gilt nur in Verbindung mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B. Ausstellende Behörde Ort _____ Ausgehändigt am _____ (Datum) (Unterschrift der Inhaberin / des Inhabers der (Stempel u. Unterschrift der ausstellenden Fahrberechtigung) Behörde)

Der Nachweis ist beim Führen des Einsatzfahrzeuges mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

Inhalt und Umfang der Ausbildung, Anforderungen an das Ausbildungsfahrzeug

1. Inhalt der Ausbildung

In der Ausbildung sind mindestens folgende Inhalte zu vermitteln:

- 1.1. zu beachtende Besonderheiten bei der Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten nach §§ 35 und 38 StVO:
 - Rechtsgrundlagen für die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten nach §§ 35 und 38 StVO
 - Verhalten bei Einsatzfahrten
 - Fahrzeugaufstellung an der Einsatzstelle
- 1.2 zu beachtende Besonderheiten beim Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 4,75 t:
 - Gefahrenbereiche ("Toter Winkel")
 - Größere Fahrzeugabmessungen und damit verbundene Besonderheiten wie größerer Wenderadius und Fahrzeughöhe
 - Beschleunigung, (Not-)Bremsen und Kurvenverhalten bei unterschiedlichen Beladungszuständen
 - Ladungssicherung
- 1.3 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung:
 - Rückwärtsfahren und Rangieren mit Sicherungsposten
 - Rangieren mit Einweiser
 - Einparken in der Fahrzeughalle

2. Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus mindestens 5 Einheiten zu je 45 Minuten. In einer Einheit sind die Ausbildungsinhalte nach Nummer 1 in einem theoretischen Unterricht zu vermitteln.

3. Anforderungen an das Ausbildungsfahrzeug

Das Ausbildungsfahrzeug muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Einsatzfahrzeug einer Gemeindefeuerwehr, eines nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienstes oder eines technischen Hilfsdienstes mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 3,5 t
- Mindestlänge des Fahrzeugs 5 m
- zulässige Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h
- Fahrzeugaufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und breit wie die Führerkabine

Das Ausbildungsfahrzeug soll mit zusätzlichen Außenspiegeln ausgestattet sein, soweit die vorhandenen Spiegel der ausbildungsberechtigten Person keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.

Anlage 3 (zu § 2 Abs. 4)

Ausbildungsbescheinigung

Baden-Württemberg

über die Teilnahme an der praktischen Ausbildung zum Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t

Name:				
Vorname(n):				
Geburtsdatum:				
Anschrift:				
hat eine praktische Ausbildung zum Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen von				
Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t nach der Fahrberechtigungsverordnung Baden-Württemberg absolviert.				
Es wird bestätigt, dass die o.g. Person Mitglied der ausbildenden Organisation ist.				
Stempel der ausbildenden Organisation Datum:				
(Unterschrift des Fahrschülers)				
(Unterschrift des Ausbildungsleiters der ausbildenden Organisation)				

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)

Inhalt und Umfang der praktischen Prüfung

1. Prüfungsinhalt

Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1.1 Grundfahraufgaben

- Rückwärtsfahren und Rangieren
- Einparken in der Fahrzeughalle oder einer Parkfläche mit vergleichbarer Größe

1.2 Prüfungsfahrt

Der Antragsteller/ die Antragstellerin muss fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrssituationen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Die Fahrweise soll vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Der Antragsteller/ die Antragstellerin soll zeigen, dass er/sie Gefahrensituationen im Straßenverkehr erkennt und erforderliche Gegenmaßnahmen einleiten kann.

2. Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 60 Minuten, davon reine Fahrzeit mindestens 45 Minuten, sofern der Antragsteller/ die Antragstellerin nicht schon vorher gezeigt hat, dass er/sie den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.

3. Bewertung der Prüfung

3.1 Zum Nichtbestehen der Prüfung führen:

- erhebliche Fehler,
- die Wiederholung von Einzelfehlern oder
- die Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler noch nicht zum Nichtbestehen führen.

3.2 Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt

Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass der Antragsteller/ die Antragstellerin den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.

3.3 Nichtbestehen der Prüfung

Hat der Antragsteller/ die Antragstellerin die Prüfung nicht bestanden, so ist er/sie bei Beendigung der Prüfung unter Benennung der Gründe hierfür von dem Prüfer/ der Prüferin zu unterrichten.

4. Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug

Das Prüfungsfahrzeug muss den Anforderungen nach Anlage 2 Nummer 3 entsprechen. Weiterhin muss das Prüfungsfahrzeug über mindestens 3 Sitzplätze für

- den Antagsteller/ die Antragstellerin.
- die ausbildungsberechtigte Person und
- den Prüfer/ die Prüferin verfügen.

Es muss gewährleistet sein, dass der Prüfer/ die Prüferin alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

Anlage 5

(zu § 3 Abs. 4)

Prüfungsbescheinigung

Baden-Württemberg

über den erfolgreichen Abschluss der praktischen Prüfung zum Erwerb einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t

Name:				
Vorname(n):				
Geburtsdatum:				
Anschrift:				
hat die praktische Prüfung zum Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatz- fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungs- dienste und der technischen Hilfsdienste bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t nach der Fahrberechtigungsverordnung erfolgreich abgeschlossen.				
Stempel der prüfenden Organisation Datum:				
(Unterschrift des Fahrschülers)				
(Unterschrift der prüfungsberechtigten Person der prüfenden Organisation)				

Verordnung des Kultusministeriums über den Übergang zwischen Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen und Gymnasien der Normalform (Multilaterale Versetzungsordnung)

Vom 12. Dezember 2010

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 4, 4a und 5 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1999 (GBl. S. 429), wird verordnet:

Allgemeine Ziele und Grundsätze

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule bestimmt sich insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sind Möglichkeiten des Schulartenwechsels und damit gelingende Übergänge innerhalb der bestehenden Schulstruktur möglich. Die Multilaterale Versetzungsordnung gibt hierfür den rechtlichen Rahmen und nennt Bedingungen für einen Wechsel innerhalb der Sekundarstufe. Ziel der Multilateralen Versetzungsordnung ist es, für die mannigfachen Begabungen der heranwachsenden jungen Menschen den richtigen Bildungsweg zu sichern.

Mit der Möglichkeit des Wechsels zwischen Schularten trägt die Multilaterale Versetzungsordnung der Unterschiedlichkeit der Entwicklung eines jeden Kindes und Jugendlichen Rechnung. Die Vorschrift unterstützt Lehrkräfte und Schulleitungen bei der Entscheidung und Durchführung und gibt Erziehungsberechtigten die Gewähr, dass Schullaufbahnkorrekturen zum Wohl des Kindes möglich sind.

Beratung und Begleitung sind hierbei insbesondere auch während Nachlernfristen ein wesentlicher Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule und damit zunächst Aufgabe jeder Lehrerin und jedes Lehrers.

Ein schulisches Konzept zur individuellen Beratung der Schülerinnen und Schüler soll den Übergang in eine andere Schulart unterstützen. Diese Phasen sollen von der Schule im Sinne gelingender Durchlässigkeit sorgfältig begleitet werden.

Durch ein für alle Beteiligten transparentes und praktikables Verfahren leistet die Multilaterale Versetzungsordnung ihren Beitrag, damit Bildungsbiographien gelingen.

1. ABSCHNITT

Übergang von der Werkrealschule oder der Hauptschule in die Realschule

§ 1

Zeitpunkt und Klassenstufen

Der Übergang von der Werkrealschule oder der Hauptschule in die Realschule ist nach Maßgabe von § 2 möglich

- 1. in den Klassen 6 bis 8 zum Schulhalbjahr in die entsprechende oder in die nächstniedrigere Klasse,
- 2. in den Klassen 5 bis 9 zum Schuljahresende in die entsprechende oder in die nächsthöhere Klasse.

Der Übergang in die nächstniedrigere Klasse zum Schulhalbjahr oder in die entsprechende Klasse zum Schuljahresende gilt als Nichtversetzung nach der Realschulversetzungsordnung.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) In den Klassen 5 und 6 ist der Übergang in die Realschule möglich, wenn der Schüler in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und in der Pflichtfremdsprache mindestens die Note »gut« und im dritten dieser Fächer mindestens die Note »befriedigend« erhalten sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und Fächerverbünden mindestens den Durchschnitt von 3,0 erreicht hat. Sind die Notenvoraussetzungen nach Satz 1 nicht erreicht, kann die Klassenkonferenz der abgebenden Schule ausnahmsweise mit Zweidrittelmehrheit eine Bildungsempfehlung für die Aufnahme auf Probe in die Realschule aussprechen, wenn das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers sowie die Art und Ausprägung seiner Leistungen in den übrigen Fächern und Fächerverbünden erwarten lassen, dass er den Anforderungen der Realschule gewachsen sein wird.
- (2) In den Klassen 7 bis 9 ist der Übergang möglich, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der Pflichtfremdsprache mindestens jeweils die Note »gut« sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und Fächerverbünden mindestens ein Durchschnitt von 3,0 erreicht sind.
- (3) Der Übergang ist zudem nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung möglich, die in den Klassen 5 und 6 nur zum Ende des Schuljahres an zentralen, von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestimmten Realschulen, im Übrigen an der aufnehmenden Realschule abgelegt wird. Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung in Deutsch, Mathematik und der Pflichtfremdsprache; auf Wunsch der Eltern kann auch mündlich geprüft werden. Für das Bestehen sind die nach der Realschulversetzungsordnung für die Kernfächer geltenden Anforderungen maßgebend.

2. ABSCHNITT

Übergang von der Werkrealschule oder der Hauptschule in das Gymnasium

§ 3

Zeitpunkt und Klassenstufen

Der Übergang von der Werkrealschule oder der Hauptschule in das Gymnasium ist nach Maßgabe von § 4 möglich

- in den Klassen 6 bis 8 zum Schulhalbjahr in die entsprechende oder in die n\u00e4chstniedrigere Klasse,
- in den Klassen 5 bis 9 zum Schuljahresende in die entsprechende oder in die n\u00e4chsth\u00f6here Klasse.

Der Übergang in die nächstniedrigere Klasse zum Schulhalbjahr oder in die entsprechende Klasse zum Schuljahresende gilt als Nichtversetzung nach der Versetzungsordnung Gymnasien.

§ 4

Voraussetzungen

- (1) In den Klassen 5 und 6 ist der Übergang in das Gymnasium möglich, wenn der Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der Pflichtfremdsprache mindestens die Note »gut« erhalten sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und Fächerverbünden mindestens den Durchschnitt von 2,5 erreicht hat. Sind die Notenvoraussetzungen nach Satz 1 nicht erreicht, kann die Klassenkonferenz der abgebenden Schule ausnahmsweise mit Zweidrittelmehrheit eine Bildungsempfehlung für die Aufnahme auf Probe in das Gymnasium aussprechen, wenn das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers sowie die Art und Ausprägung seiner Leistungen in den übrigen Fächern und Fächerverbünden erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums gewachsen sein wird.
- (2) Der Übergang ist zudem nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung möglich, die in den Klassen 5 und 6 nur zum Ende des Schuljahres an zentralen, vom Regierungspräsidium bestimmten Gymnasien, im Übrigen am aufnehmenden Gymnasium abgelegt wird. Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung in Deutsch, Mathematik und einer Pflichtfremdsprache, die im aufnehmenden Gymnasium zum Zeitpunkt des Überganges versetzungserheblich ist; auf Wunsch der Eltern kann auch mündlich geprüft werden. Ab Klasse 7 erstreckt sich die Prüfung auf eine zweite im Gymnasium versetzungserhebliche Fremdsprache. Für das Bestehen sind die nach der Versetzungsordnung Gymnasien für die Kernfächer geltenden Anforderungen maßgebend.

3. ABSCHNITT

Übergang von der Realschule in das Gymnasium

§ 5

Zeitpunkt und Klassenstufen

Der Übergang von der Realschule in das Gymnasium ist nach Maßgabe von § 6 möglich

- 1. in den Klassen 6 bis 9 zum Schulhalbjahr in die entsprechende oder in die nächstniedrigere Klasse,
- in den Klassen 5 bis 10 zum Schuljahresende in die entsprechende oder in die nächsthöhere Klasse, zum Schuljahresende der Klasse 10 in die Einführungsphase (Klasse 10) der gymnasialen Oberstufe.

Der Übergang in die nächstniedrigere Klasse zum Schulhalbjahr oder in die entsprechende Klasse zum Schuljahresende gilt als Nichtversetzung nach der Versetzungsordnung Gymnasien; dies gilt nicht für den Übergang zum Schuljahresende von Klasse 10 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.

§ 6

Voraussetzungen

- (1) In den Klassen 5 und 6 ist der Übergang in das Gymnasium möglich, wenn der Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und in einer Pflichtfremdsprache mindestens die Note »befriedigend« erhalten sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und Fächerverbünden mindestens den Durchschnitt von 3,0 erreicht hat. Sind die Notenvoraussetzungen nach Satz 1 nicht erreicht, kann die Klassenkonferenz der abgebenden Schule ausnahmsweise mit Zweidrittelmehrheit eine Bildungsempfehlung für die Aufnahme auf Probe in das Gymnasium aussprechen, wenn das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers sowie die Art und Ausprägung seiner Leistungen in den übrigen Fächern und Fächerverbünden erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums gewachsen sein wird.
- (2) In den Klassen 7 bis 10 ist der Übergang möglich, wenn
- 1. in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und in einer Pflichtfremdsprache mindestens die Note »gut« und im dritten dieser Fächer mindestens die Note »befriedigend« sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und Fächerverbünden mindestens ein Durchschnitt von 3,0 erreicht sind und
- mindestens die Note »befriedigend« in jeder Fremdsprache erreicht ist, die in der Klasse des aufnehmenden Gymnasiums ein für die Versetzung maßgebendes Fach ist.
- (3) Der Übergang ist zudem nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung möglich, die in den Klassen 5 und 6 nur zum Ende des Schuljahres an zentralen, vom Regie-

rungspräsidium bestimmten Gymnasien, im Übrigen an dem aufnehmenden Gymnasium abgelegt wird. Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung in Deutsch, Mathematik und einer Pflichtfremdsprache, die im aufnehmenden Gymnasium zum Zeitpunkt des Überganges versetzungserheblich ist; auf Wunsch der Eltern kann auch mündlich geprüft werden. Ab Klasse 7 erstreckt sich die Prüfung auf eine zweite im Gymnasium versetzungserhebliche Fremdsprache. Für das Bestehen sind die in der Versetzungsordnung Gymnasien für die Kernfächer geltenden Anforderungen maßgebend.

4. ABSCHNITT

Übergang vom Gymnasium in die Realschule

§ 7

Zeitpunkt und Klassenstufen

Der Übergang vom Gymnasium in die Realschule ist nach Maßgabe von § 8 möglich in den Klassen 5 bis 8

- 1. zum Schulhalbjahr in die entsprechende oder in die nächstniedrigere Klasse,
- 2. zum Schuljahresende in die entsprechende oder in die nächsthöhere Klasse.

In den Fällen von § 8 Abs. 4 ist zum Schulhalbjahr oder Schuljahresende auch ein Übergang in der Klasse 9 möglich, in den Fällen von § 8 Abs. 5 auch in der Klasse 10. Der Übergang in die nächstniedrigere Klasse zum Schulhalbjahr oder in die entsprechende Klasse zum Schuljahresende gilt als Nichtversetzung nach der Realschulversetzungsordnung.

§ 8

Voraussetzungen

- (1) In den Klassen 5 bis 8 ist der Übergang möglich, wenn die Anforderungen nach der Realschulversetzungsordnung erfüllt sind; zum Schulhalbjahr kann der Schüler in die entsprechende Klasse, zum Schuljahresende in die nächsthöhere Klasse überwechseln, wenn er nach der Realschulversetzungsordnung hätte versetzt werden können.
- (2) Zudem ist in den Klassen 5 und 6 der Übergang aufgrund einer entsprechenden Bildungsempfehlung des bisher besuchten Gymnasiums möglich, in den Klassen 7 und 8, wenn die aufnehmende Realschule nach Beratung mit dem bisher besuchten Gymnasium zu der Annahme gelangt, dass der Schüler den Anforderungen der Realschule voraussichtlich gewachsen sein wird.
- (3) Der Übergang ist zudem nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung möglich, die in den Klassen 5 und 6 nur zum Ende des Schuljahres an zentral gelegenen, von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestimmten Realschulen, im Übrigen von der aufnehmenden Schule abgenommen wird. Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung in

Deutsch, Mathematik und einer Pflichtfremdsprache; auf Wunsch der Eltern kann auch mündlich geprüft werden. Für das Bestehen sind die in der Realschulversetzungsordnung für die Kernfächer geltenden Anforderungen maßgebend.

- (4) In den Klassen 5 bis 9 ist weiterhin der Übergang möglich, wenn die Anforderungen der Versetzungsordnung Gymnasien erfüllt sind.
- (5) Wenn nach einer Nichtversetzung die Wiederholung der Klasse am Gymnasium möglich ist, kann die entsprechende Klasse auch an der Realschule wiederholt werden.
- (6) Ein Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Klasse am Gymnasium nicht wiederholt werden kann. Nichtversetzungen nach der Versetzungsordnung Gymnasien werden im Rahmen der Regelung für die mehrmalige Nichtversetzung nach § 6 der Realschulversetzungsordnung nicht berücksichtigt.

5. ABSCHNITT

Übergang vom Gymnasium in die Werkrealschule oder die Hauptschule

§ 9

Zeitpunkt und Klassenstufen

Der Übergang vom Gymnasium in die Werkrealschule oder in die Hauptschule ist nach Maßgabe von § 10 möglich in den Klassen 5 bis 7 während des Schuljahres oder zum Schuljahresende in die entsprechende oder in die nächsthöhere Klasse. In den Fällen von § 10 Abs. 4 ist auch ein Übergang in der Klasse 8, in den Fällen von § 10 Abs. 5 und 6 auch in der Klasse 9 möglich. Der Übergang in die entsprechende Klasse zum Schuljahresende gilt als freiwillige Wiederholung nach der Werkrealschulverordnung.

§ 10

Voraussetzungen

- (1) In den Klassen 5 bis 7 ist ein Übergang in die nächsthöhere Klasse möglich, wenn die Anforderungen der Werkrealschulverordnung erfüllt sind; der Schüler kann in die nächsthöhere Klasse überwechseln
- 1. zum Schuljahresende, wenn er nach der Werkrealschulverordnung hätte versetzt werden können,
- während des Schuljahres, wenn er am Ende des vorhergehenden Schuljahres nicht versetzt wurde, aber nach der Werkrealschulverordnung hätte versetzt werden können.
- (2) Zum Schuljahresende ist zudem der Übergang in die nächsthöhere Klasse möglich
- in den Klassen 5 und 6 aufgrund einer entsprechenden Bildungsempfehlung des bisher besuchten Gymnasiums,

- in der Klasse 7, wenn die aufnehmende Werkrealschule oder Hauptschule nach Beratung mit dem bisher besuchten Gymnasium zu der Annahme gelangt, dass der Schüler den Anforderungen der Werkrealschule oder Hauptschule voraussichtlich gewachsen sein wird.
- (3) In den Klassen 5 bis 7 ist weiterhin ein Übergang in die nächsthöhere Klasse möglich, wenn aufgrund einer von der Werkrealschule oder Hauptschule vorgenommenen Prüfung erwartet werden kann, dass die Anforderungen der Werkrealschule oder Hauptschule erfüllt werden. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache wird schriftlich und mündlich geprüft; in anderen für die Versetzung maßgebenden Fächern kann zusätzlich mündlich geprüft werden.
- (4) In den Klassen 5 bis 8 ist zudem der Übergang in die nächsthöhere Klasse möglich, wenn der Schüler am Gymnasium versetzt werden kann.
- (5) Wenn nach einer Nichtversetzung die Wiederholung am Gymnasium möglich ist, kann die entsprechende Klasse auch an der Werkrealschule oder Hauptschule wiederholt werden.
- (6) Ein Schüler der Klassen 5 bis 8, der nicht in die nächsthöhere Klasse der Werkrealschule oder Hauptschule überwechseln kann, wird in die Klasse der Werkrealschule oder Hauptschule aufgenommen, die der bisher besuchten entspricht. Ein Überwechseln eines Schülers der Klasse 9 in die Klasse 9 der Werkrealschule oder Hauptschule setzt das Einvernehmen mit der aufnehmenden Schule voraus.

6. ABSCHNITT

Übergang von der Realschule in die Werkreal- oder Hauptschule

§ 11

Zeitpunkt, Klassenstufen

Der Übergang von der Realschule in die Werkrealschule oder Hauptschule ist nach Maßgabe von § 12 möglich in den Klassen 5 bis 7 während des Schuljahres oder zum Schuljahresende in die entsprechende oder in die nächsthöhere Klasse. In den Fällen von § 12 Abs. 4 ist auch ein Übergang in der Klasse 8, in den Fällen von § 12 Abs. 5 und 6 auch in der Klasse 9 möglich. Der Übergang in die entsprechende Klasse zum Schuljahresende gilt als freiwillige Wiederholung nach der Werkrealschulverordnung.

§ 12

Voraussetzungen

(1) In den Klassen 5 bis 7 ist ein Übergang in die nächsthöhere Klasse möglich, wenn die Anforderungen der Werkrealschulverordnung erfüllt sind. Der Schüler kann in die nächsthöhere Klasse überwechseln

- zum Schuljahresende, wenn er nach der Werkrealschulverordnung hätte versetzt werden können,
- während des Schuljahres, wenn er am Ende des vorhergehenden Schuljahres nicht versetzt wurde, aber nach der Werkrealschulverordnung hätte versetzt werden können.
- (2) Zum Schuljahresende ist zudem der Übergang in die nächsthöhere Klasse möglich
- 1. in den Klassen 5 und 6 aufgrund einer entsprechenden Bildungsempfehlung der bisher besuchten Realschule.
- in den Klassen 7 und 8, wenn die aufnehmende Werkrealschule oder Hauptschule nach Beratung mit der bisher besuchten Realschule zu der Annahme gelangt, dass der Schüler den Anforderungen der Werkrealschule oder Hauptschule voraussichtlich gewachsen sein wird.
- (3) In den Klassen 5 bis 7 ist weiterhin ein Übergang in die nächsthöhere Klasse möglich, wenn aufgrund einer von der Werkrealschule oder Hauptschule vorgenommenen Prüfung erwartet werden kann, dass die Anforderungen der Werkrealschule oder Hauptschule erfüllt werden. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache wird schriftlich und mündlich geprüft; in anderen für die Versetzung maßgebenden Fächern kann zusätzlich mündlich geprüft werden.
- (4) In den Klassen 5 bis 8 ist zudem der Übergang in die nächsthöhere Klasse möglich, wenn der Schüler an der Realschule versetzt werden kann.
- (5) Wenn nach einer Nichtversetzung die Wiederholung an der Realschule möglich ist, kann die entsprechende Klasse auch an der Werkrealschule oder Hauptschule wiederholt werden.
- (6) Ein Schüler der Klassen 5 bis 8, der nicht in die nächsthöhere Klasse der Werkrealschule oder Hauptschule überwechseln kann, wird in die Klasse der Werkrealschule oder Hauptschule aufgenommen, die der bisher besuchten entspricht. Ein Überwechseln eines Schülers der Klasse 9 in die Klasse 9 der Werkrealschule oder Hauptschule setzt das Einvernehmen mit der aufnehmenden Schule voraus.

7. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 13

Elternberatung und Kooperation

Der Übergang zwischen den Schularten erfordert eine Beratung der Eltern und ein rechtzeitiges Zusammenwirken der abgebenden und der aufnehmenden Schule.

§ 14

Ergänzende Regelungen

- (1) Die in den §§ 1 bis 12 beschriebenen Übergangsmöglichkeiten beinhalten jeweils ein entsprechendes Recht des Schülers.
- (2) Für die Entscheidung, ob die Anforderungen der jeweiligen Versetzungsordnung erfüllt sind, sind die Noten im zuletzt besuchten Schuljahr maßgebend. Eine Prüfung richtet sich für Schüler der Klassen 5 und 6 hinsichtlich der Anforderungen nach der nächsthöheren Klasse der gewünschten Schulart, für Schüler ab Klasse 7 nach der Klasse, in die der Schüler überwechseln will.
- (3) Bildungsempfehlungen werden von der Klassenkonferenz unter Vorsitz und mit gegebenenfalls ausschlaggebender Stimmberechtigung des Schulleiters ausgesprochen.
- (4) Bei einer Bildungsempfehlung für eine Aufnahme auf Probe (§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 Satz 2) dauert die Probezeit höchstens ein Schulhalbjahr. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Klassenkonferenz der aufnehmenden Schule nach Maßgabe der jeweiligen Versetzungsregelung und in entsprechender Anwendung von Absatz 6 Satz 2; dabei bleibt eine Fremdsprache, in der der Schüler in der abgebenden Schule nicht oder erst beginnend in einer späteren Klassenstufe unterrichtet worden ist, außer Betracht.
- (5) Wenn die Pflichtfremdsprache der abgebenden Schule nicht mit derjenigen der aufnehmenden Schule übereinstimmt oder erst beginnend in einer späteren Klassenstufe unterrichtet worden ist, legt der Fachlehrer der aufnehmenden Schule im Benehmen mit dem Klassenlehrer in diesem Fach eine Nachlernfrist fest, innerhalb deren der Schüler an der Leistungsmessung (mündliche Prüfungen, schriftliche Arbeiten) nur zur Probe teilnimmt. Die Länge dieser Frist trägt den schulartspezifischen Unterschieden Rechnung und dauert bis zu einem Jahr. Während der Nachlernfrist ist die Versetzungserheblichkeit des Faches ausgesetzt.
- (6) Beim Überwechseln zum Schuljahresende sind die Noten des Jahreszeugnisses maßgebend. Beim Überwechseln zum Schulhalbjahr wird für den Übergang ein Zeugnis mit ganzen Noten gebildet, das maßgebend ist.
- (7) Beim Wechsel einer Schulart zum Schulhalbjahr werden die Noten des Jahreszeugnisses nur aus den Leistungen im zweiten Schulhalbjahr gebildet.

§ 15

Empfehlung für den Übergang

Wird ein Schüler der Klassen 7 bis 10 der Realschule oder des Gymnasiums nicht versetzt und gelangt die Klassenkonferenz zu der Überzeugung, dass er auch bei einer Wiederholung der Klasse voraussichtlich nicht zu versetzen wäre, kann sie im Rahmen der §§ 7 bis 12 die

schriftliche Empfehlung aussprechen, in die Hauptschule beziehungsweise die Realschule überzuwechseln.

8. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsvorschriften

Für Schüler, die im Schuljahr 2010/11 in die Klasse 9 der Hauptschule eintreten, findet die Hauptschulversetzungsordnung vom 30. Januar 1984 (GBl. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2006 (GBl. S. 112), Anwendung.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die multilaterale Versetzungsordnung vom 19. Juli 1985 (GBl. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2002 (GBl. S. 182), außer Kraft.

STUTTGART, den 12. Dezember 2010

PROF'IN DR. SCHICK

Verordnung des Kultusministeriums über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Anwärterinnen und Anwärter auf ein wissenschaftliches Lehramt sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare (Unterrichtsvergütungsverordnung – UVergVO)

Vom 12. Dezember 2010

Auf Grund von § 82 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) in der Fassung vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Unterrichtsvergütung für Anwärter und Studienreferendare

Anwärterinnen und Anwärter auf ein wissenschaftliches Lehramt an Realschulen sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare an beruflichen Schulen und Gymnasien erhalten für zusätzlich selbständig erteilte Unterrichtsstunden eine Unterrichtsvergütung nach Maßgabe dieser Verordnung. Der Abschluss von Arbeitsverträgen im Rahmen einer Nebentätigkeit ist ausgeschlossen.

§ 2

Vergütungsfähige Unterrichtsstunden

- (1) Vergütungsfähige Unterrichtsstunden sind solche, die in einer Kalenderwoche über die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die jeweiligen Schularten der Anwärterinnen und Anwärter beziehungsweise Studienreferendarinnen und Studienreferendare vorgesehene Soll-Wochenstundenzahl hinaus selbständig erteilt werden und von der Schulleitung vor der Erteilung schriftlich genehmigt wurden.
- (2) Soweit in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Obergrenze für den im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zu erbringenden Unterricht vorgesehen ist, gilt diese als Soll-Wochenstundenzahl. Ist eine Regel-Unterrichtsverpflichtung festgelegt, so ist diese maßgeblich.
- (3) Bei der Ermittlung der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden werden für Feiertage, unterrichtsfreie Tage sowie Ferientage die auf diese Tage entfallenden und im Rahmen der Ausbildung planmäßig selbständig zu erteilenden Unterrichtsstunden angerechnet.
- (4) Bei Unterrichtswochen, die sich über zwei Kalendermonate hinweg erstrecken, sind die insgesamt und zusätzlich innerhalb dieser überlappenden Kalenderwoche geleisteten Unterrichtsstunden nachrichtlich auch insoweit anzugeben, als sie nicht mehr in den Abrechnungsmonat fallen. Diese werden für die Ermittlung der je Kalendermonat vergütungsfähigen Unterrichtsstunden herangezogen.
- (5) Die Unterrichtsvergütung wird für höchstens vierundzwanzig im Kalendermonat tatsächlich zusätzlich geleistete Unterrichtsstunden gewährt.

§ 3

Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung von zusätzlichen Unterrichtsstunden erfolgt durch die Schulleitung. Sie darf nur erteilt werden, wenn
- 1. die Versorgung mit Pflichtunterricht nicht auf andere Weise sicher gestellt werden kann und
- 2. das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Ob die Erteilung von zusätzlichen Unterrichtsstunden das Ausbildungsziel gefährdet, entscheidet die Ausbil-

- dungsleitung (Seminarleitung) vor der Genehmigung im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- (3) Schwerbehinderte sollen nicht zu zusätzlichen Unterrichtsstunden herangezogen werden. Auf eigenen Wunsch kann dies im Ausnahmefall nach Rücksprache mit der Schulleitung und mit den Betroffenen von der Ausbildungsleitung genehmigt werden.
- (4) Die Ableistung von zusätzlichen Unterrichtsstunden ist für Anwärterinnen und Anwärter sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare freiwillig. Verweigern sie die Ableistung, dürfen ihnen daraus keine Nachteile entstehen.
- (5) Während der Prüfungszeiträume der Anwärterinnen und Anwärter sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare sollen keine zusätzlichen Unterrichtsstunden genehmigt werden.
- (6) Der zusätzliche Unterricht darf nur an der Ausbildungsschule abgeleistet werden.

§ 4

Höhe der Unterrichtsvergütung

Die Unterrichtsvergütung beträgt je Unterrichtsstunde 75 Prozent der nach Anlage 15 zu § 65 LBesGBW festgelegten Mehrarbeitsvergütungssätze des Eingangsamtes im Schuldienst, das nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes angestrebt wird.

§ 5

Verfahrensvorschriften

- (1) Die Unterrichtsvergütung ist beim zuständigen Regierungspräsidium mit dem in der Anlage aufgeführten Vordruck für jeden Kalendermonat separat zu beantragen. Feiertage, unterrichtsfreie Tage sowie Ferientage sind durch Einkreisen zu kennzeichnen.
- (2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem der selbständige Unterricht erteilt wurde, beim zuständigen Regierungspräsidium geltend gemacht wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 12. Dezember 2010

Prof'in Dr. Schick

									Aniage	
Einsatzschule: I	Name, Schula	rt, Anso	hrift, PLZ	., Schulort	£			errichtsvergütung chtsvergütungsve		
Regierungspräsidium Abteilung 7 - Schule und Bildung							Eingangsstempel des Regierungspräsidiums			
- Bitte in Druck	schrift oder	mit Scl	nreibmas	chine au	sfülle	n -				
Z Feld 1 Vor Name	der Anwärte	rin / dei	m Anwärt	er bzw. de	er Stud	dienref	erendarin / dem Studier	referendar auszufüllen ozw. Studienreferendarin / S	h.dianroforondar	
1 Name							auf das Lehramt an)ZW. Quulemererendami / C	ludienreierendar	
Vorname	···········							ge (siehe Bezügemitteilung	1	
2								ge (Sierie Dezagorinasg	·····	
Abrechnun	gszeitraum (für jede	en Kalen	dermona	t sepa	rates	Blatt verwenden)			
Monat / Jal									<u></u>	
Woche	insgesamt (davon zus	selbststän ätzlich ge	ndig geleistet Heistet)	te Unterrichts	sunden			m. d. Anwärterbezügen abge- goltene Unterrichtsstunden	vergütungsfähige Unterrichtsstunden	
von	bis Mo	Di Di	Mi	Do		Fr	Summe Mo - Fr	gollene omernomostanas	Ulkeri kilipata	
	()	() () ()	(<u> </u>			
3	()	() () ()	()			
	()	() () ()	()			
	()	1,) () (-+	,				
		1	71		-+		'			
	()	() () ()	()	.		
4								Summe		
	r vergütungs	fähige	n Unterri	chtsstun	den:			xje €=	€	
Ich versichere d	fie Richtigkeit	und Vo	əllständigi	ceit meine	er Anga	 Unt	owie die erstmalige Abr lerschrift der Anwärterin v. der Studienreferenda			
Feld 2 Von d	Feld 2 Von der Schulleitung auszufüllen									
				ollständig	keit de	er Anga	aben sowie die erstmalio	ge Abrechnung bestätigt.		
Ort, Datum Dienstsiegel										
Feld 3 Vom F	Regierungsprä	isidium	auszufüll	en						
					die Au	ıszahlu	ung des errechneten Be	trages angeordnet.		
Ort, Datum Unt						Un	terschrift Sachbearbeite	rin / Sachbearbeiter, Amts-	/ Dienstbezeichnung	

Hinweise:

Einzutragen sind nur die tatsächlich eigenverantwortlich gehaltenen Unterrichtsstunden. Ausgefallene Unterrichtsstunden (z. B. wegen Erkrankung, Dienstbefreiung, Lehrerkonferenz o. ä.) dürfen nicht eingetragen werden. Nicht einzutragen sind ferner Hospitationen, Hörstunden, Seminarveranstaltungen, Unterricht unter Anleitung etc.

Felder für unterrichtsfreie Tage, Ferientage und Feiertage sind durch Einkreisen zu kennzeichnen, Tage ohne gehaltene Unterrichtsstunden frei zu halten.

Bei Unterrichtswochen, die sich über zwei Kalendermonate hinweg erstrecken, sind die jeweils geleisteten Unterrichtsstunden nachrichtlich anzugeben.

Die vollständige und richtige Erteilung aller Auskünfte mit diesem Formular ist Voraussetzung für die Gewährung der Unterrichtsvergütung nach der Unterrichtsvergütungsverordnung.

Die stark umrandeten Felder werden vom zuständigen Regierungspräsidium ausgefüllt.

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr zur Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über den Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz

Vom 21. Dezember 2010

Auf Grund von § 64 Abs. 1 Satz 5 des Naturschutzgesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über den Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz vom 28. Oktober 2007 (GBl. S. 492) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Worte »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Worte »Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr« ersetzt.
- In § 1 werden die Worte »die zuständigen Ministerien« durch die Worte »das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr« ersetzt.
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - »4. fünf Vertreter der vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen,«
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - »(2) Der für Naturschutz zuständige Minister oder ein von ihm beauftragter Vertreter führt den Vorsitz im Beirat.«
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - »1. den fünf Vertretern der vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen,«
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »für Ernährung und Ländlichen Raum« gestrichen.
- In § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort »Naturschutzverbände« durch das Wort »Naturschutzvereinigungen« ersetzt.
- 6. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe »§ 5 Abs. 2« durch die Angabe »§ 4 Abs. 2« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. Dezember 2010 GÖNNER

Verordnung des Innenministeriums über die Heilfürsorge für Beamte des Polizeivollzugsdienstes, des Einsatzdienstes der Feuerwehr und des technischen Dienstes der Landesfeuerwehrschule (Heilfürsorgeverordnung – HVO)

Vom 3. Januar 2011

Auf Grund von § 79 Abs. 6 und 7 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Erster Teil

Heilfürsorge für Beamte des Polizeivollzugsdienstes und des technischen Dienstes der Landesfeuerwehrschule

§ 1

Heilfürsorgeberechtigte

- (1) Die Polizeivollzugsbeamten, auch soweit sie in Planstellen des Landesamts für Verfassungsschutz eingewiesen sind, und die technischen Beamten der Landesfeuerwehrschule erhalten Heilfürsorge nach Maßgabe dieser Verordnung, solange ihnen Dienstbezüge oder Anwärterbezüge zustehen. Während eines Urlaubs ohne Bezüge ruht der Anspruch auf Heilfürsorge. Ein Urlaub ohne Bezüge von längstens 31 Kalendertagen lässt den Anspruch auf Heilfürsorge unberührt.
- (2) Die Heilfürsorge wird nicht auf die Besoldung angerechnet.
- (3) Soweit in dieser Verordnung der Personalbegriff Beamter verwendet wird, ist dies eine funktionsbezogene Bezeichnung, die gleichermaßen auf Beamtinnen und Beamte anzuwenden ist.

§ 2

Art und Umfang der Heilfürsorgeleistungen

- (1) Die Heilfürsorge umfasst
- 1. ambulante Betreuung (§§ 4 und 5),
- 2. zahnärztliche Betreuung (§§ 6 und 7),
- 3. Krankenhausbehandlung (§ 8),
- 4. Krankenpflege (§ 9),
- 5. Familien- und Haushaltshilfe (§ 10),
- 6. Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln sowie Hilfsmitteln und Körperersatzstücken (§§ 11 und 12),
- 7. Heilmittel und Soziotherapie (§ 13),
- 8. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 14),
- 9. vorbeugende ärztliche Maßnahmen (§ 15),
- 10. Fahr- und Transportkosten (§ 16) und
- 11. Leistungen außerhalb des Landes (§ 17).

- (2) Ausgenommen von der Heilfürsorge sind
- Heilmaßnahmen, die auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zustehen,
- Heilmaßnahmen, für die ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung leistungspflichtig ist,
- 3. Behandlungen zu rein kosmetischen Zwecken.

Die Regelungen über die Leistungsbeschränkung bei Selbstverschulden nach § 52 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

- (3) Besteht Anspruch auf Dienstunfallfürsorge, richten sich Art und Umfang der Leistungen nach dieser Verordnung. Weitergehende Leistungen nach den Vorschriften über die Dienstunfallfürsorge werden als Heilfürsorgeleistungen mitgewährt.
- (4) Heilfürsorgeleistungen werden in dem aus gesundheitlichen Gründen notwendigen angemessenem Umfang in der Regel unter Beachtung der Wirtschaftlichkeitsgrundsätze gewährt, die bei den gesetzlichen Krankenkassen für die Behandlungs- und Verordnungsweise gelten. Über die medizinische Notwendigkeit der Leistungen können Gutachten erstellt oder angefordert werden. Soweit medizinische Gutachten ohne Bezeichnung der Gutachterstelle vorgesehen sind, kann bei Polizeivollzugsbeamten und in der Regel auch bei technischen Beamten der Landesfeuerwehrschule ein bezüglich des anzugebenden Zwecks ausreichend begründetes Gutachten des zuständigen Polizeiarztes eingeholt werden. Heilfürsorge kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn eine die Behandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und dadurch der Behandlungserfolg beeinträchtigt wird.
- (5) Über die nach dieser Verordnung zu gewährenden Leistungen werden vom Innenministerium im erforderlichen Umfang Verträge mit Dritten abgeschlossen. Die Kosten außervertraglicher Leistungen können in Ausnahmefällen nach grundsätzlich vorheriger Genehmigung übernommen werden.
- (6) Die Leistungen der Heilfürsorge dürfen zusammen mit den aus demselben Anlass zustehenden Leistungen, insbesondere aus Krankheitskostenversicherungen, die Gesamtaufwendungen nicht übersteigen. Die Heilfürsorgeberechtigten haben hierüber den Nachweis zu erbringen. Leistungen aus Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen bleiben unberücksichtigt. Die Kostenerstattung wird nur gewährt, wenn sie vor Ablauf der beiden Kalenderjahre beantragt wird, die auf das Jahr des Entstehens der erstattungsfähigen Aufwendungen folgen. Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch. Kostenerstattungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt; hierfür ist das von der Heilfürsorgestelle herausgegebene Formblatt zu verwenden. Eine Kostenerstattung erfolgt erst dann, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten, dem Grunde nach erstattungsfähigen

Aufwendungen mindestens 100 Euro betragen. Wird diese Summe nicht erreicht, erfolgt eine Kostenerstattung, wenn der letzte Antrag vor mehr als zwölf Monaten bei der Heilfürsorgestelle eingegangen ist. Es sind grundsätzlich Originalbelege oder, soweit dies nicht möglich ist, Duplikate oder beglaubigte Fotokopien vorzulegen; sie werden von der Heilfürsorgestelle einbehalten. Im automatisierten Zahlungsverfahren sollen die Heilfürsorgeleistungen auf das Bezügekonto überwiesen werden. In Ausnahmefällen können Abschlagszahlungen gewährt werden.

(7) Die Heilfürsorgestelle oder eine von ihr beauftragte Institution kann an Heilfürsorgeberechtigte Chipkarten mit Daten entsprechend den §§ 291 und 291 a SGB V in der jeweils geltenden Fassung und zum Umfang der Heilfürsorge herausgeben.

§ 3

Kostenträger

Das Land trägt die Kosten für die im Rahmen des Ersten Teils dieser Verordnung zu gewährenden Leistungen.

§ 4

Ambulante Betreuung

- (1) Die Heilfürsorgeberechtigten können sich von jedem praktizierenden Arzt beraten, untersuchen und behandeln lassen, der bereit ist, die Beratung, Untersuchung, Behandlung und Abrechnung nach dem zwischen dem Land Baden-Württemberg und den zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen abgeschlossenen Vertrag zu übernehmen. Wird ohne zwingenden Grund ein anderer als der nächsterreichbare Arzt in Anspruch genommen, so sind die Mehrkosten selbst zu tragen. In besonders begründeten Fällen können mit vorheriger Genehmigung auch andere Ärzte in Anspruch genommen werden.
- (2) Für die Beratung, Untersuchung und Behandlung durch Heilpraktiker werden die Kosten, soweit sie für vergleichbare ärztliche Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) angemessen sind, zu 50 Prozent oder gegebenenfalls entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 3 und 5 der Beihilfeverordnung (BVO) zu 70 Prozent erstattet.
- (3) Heilfürsorgeleistungen für künstliche Befruchtung werden entsprechend § 27 a SGB V in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (4) Heilfürsorgeberechtigte haben während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe durch Hebammen und Entbindungspfleger. Die ärztliche Betreuung schließt die Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und zur Schwangerenvorsorge sowie die Schwangerschaftsüberwachung ein. In diesem Zusammenhang notwendig werdende Verordnung von Arznei-, Verband- und Heilmittel werden gewährt.

(5) Eine psycho-, verhaltenstherapeutische oder ähnliche Beratung, Untersuchung und Behandlung bedarf der vorherigen Genehmigung. § 28 Abs. 3 SGB V in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

§ 5

Ambulante Betreuung bei der Bereitschaftspolizei und von Einsatzeinheiten

- (1) Polizeivollzugsbeamte der Bereitschaftspolizei, die auf besondere Anordnung nach § 54 Abs. 3 LBG verpflichtet sind in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, haben im Krankheitsfalle Polizeiärzte oder deren vertraglich bestellte Vertreter in Anspruch zu nehmen. Ist das Aufsuchen des Polizeiarztes oder dessen vertraglich bestellten Vertreters bei Aufenthalt außerhalb des Dienstortes oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, so kann nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der nächsterreichbare praktizierende Arzt in Anspruch genommen werden.
- (2) Bei der Bereitschaftspolizei ist der Leiter des ärztlichen Dienstes zuständiger Polizeiarzt im Sinne dieser Verordnung. Er kann entsprechende Aufgaben allgemein oder im Einzelfall anderen Polizeiärzten der Bereitschaftspolizei übertragen.
- (3) Nehmen Polizeivollzugsbeamte als Einsatzeinheiten an Einsätzen oder Übungen mit polizeiärztlicher Versorgung teil, übernimmt vom Zeitpunkt der geschlossenen Bereithaltung (Alarmbereitschaft) bis zur Beendigung des Einsatzes oder der Übung der Polizeiarzt die ärztliche Beratung, Untersuchung und Behandlung, soweit nicht eine fachärztliche Behandlung, Zahnbehandlung oder die Behandlung in einem Krankenhaus notwendig ist. Ist kein Polizeiarzt erreichbar, kann nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der nächsterreichbare praktizierende Arzt in Anspruch genommen werden.

§ 6

Zahnärztliche Betreuung

- (1) Die Heilfürsorgeberechtigten können sich von jedem praktizierenden Zahnarzt beraten, untersuchen und behandeln lassen, der bereit ist, die Beratung, Untersuchung, Behandlung und Abrechnung nach dem zwischen dem Land Baden-Württemberg und den zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen abgeschlossenen Vertrag zu übernehmen. Wird ohne zwingenden Grund ein anderer als der nächsterreichbare Zahnarzt in Anspruch genommen, so sind die Mehrkosten selbst zu tragen. In besonders begründeten Fällen können mit vorheriger Genehmigung auch andere Zahnärzte in Anspruch genommen werden.
- (2) § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.
- (3) Parodontosebehandlung und kieferorthopädische Behandlung bedürfen der vorherigen Genehmigung. Die

Entscheidung ist dem Heilfürsorgeberechtigten und dem behandelnden Arzt bekannt zu geben. Bei Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf ist vor der Genehmigung einer kieferorthopädischen Behandlung eine Stellungnahme des zuständigen Polizeiarztes zu den dienstrechtlichen Folgen einzuholen, die sich aus einer nicht abgeschlossenen Behandlung zum Ende des Vorbereitungsdienstes ergeben. Die Entscheidung ist in diesen Fällen auch dem Polizeiarzt bekannt zu geben.

(4) Die Kosten für Inlays werden nach Maßgabe der §§ 3 bis 12 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) jeweils zu 50 Prozent oder gegebenenfalls entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 3 und 5 BVO jeweils zu 70 Prozent erstattet. Für die Übernahme der Kosten gilt die Anlage zu § 6 BVO entsprechend.

§ 7

Zahnersatz.

- (1) Heilfürsorgeberechtigte haben Anspruch auf befundbezogene Festzuschüsse bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen (zahnärztliche und zahntechnische Leistungen) in den Fällen, in denen eine zahnprothetische Versorgung notwendig ist und die geplante Versorgung einer Methode entspricht, die nach § 135 Abs. 1 SGB V anerkannt ist.
- § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung. Es wird der doppelte Festzuschuss übernommen.
- (2) Die Anfertigung von Zahnersatz bedarf der vorherigen Genehmigung.

§ 8

Krankenhausbehandlung

- (1) Krankenhausbehandlung wird in zugelassenen Krankenhäusern (§ 108 SGB V) gewährt, wenn eine ambulante Diagnostik und Behandlung aus medizinischen Gründen nicht möglich oder nach Lage des Falles nicht angezeigt ist. Krankenhausbehandlung wird auch aus Anlass eines Geburtsfalles sowie für das gesunde Neugeborene bis zur Dauer von sechs Kalendertagen nach der Entbindung gewährt. Wird ohne zwingenden Grund ein anderes als das nächsterreichbare Krankenhaus in Anspruch genommen, so können den Heilfürsorgeberechtigten die Mehrkosten ganz oder teilweise auferlegt werden. In besonders begründeten Fällen kann die Behandlung mit vorheriger Genehmigung auch in anderen Krankenhäusern durchgeführt werden.
- (2) In medizinisch begründeten Ausnahmefällen kann mit vorheriger Genehmigung eine Behandlung auch in nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern durchgeführt werden.

- (3) Die Heilfürsorgeberechtigten haben Anspruch auf die medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Krankenhausleistungen im Rahmen von § 2 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422) in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise § 2 Abs. 2 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750) in der jeweils geltenden Fassung. Krankenhausleistungen für eine vor- und nachstationäre Behandlung werden nach § 115 a SGB V und für eine ambulante Operation nach § 115 b SGB V in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (4) Werden auf eigenen Wunsch Wahlleistungen nach § 17 KHEntgG in Anspruch genommen, so werden diese im Rahmen und unter der Voraussetzung des § 6a BVO jeweils zu 50 Prozent, oder gegebenenfalls nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 Satz 3 und 5 BVO jeweils zu 70 Prozent erstattet. Die Voraussetzung wird durch die Erklärung und Zahlung des monatlichen Betrags gegenüber der Bezüge- und Beihilfestelle nach § 6a Abs. 2 BVO erfüllt. Sollte die erstattungsfähige Wahlleistung Unterkunft anlässlich eines Krankenhausaufenthalts nicht beansprucht werden, so wird statt dessen ein Betrag von 11 Euro pro Pflegesatztag gewährt. Für erstattungsfähige und nicht beanspruchte wahlärztliche Leistungen anlässlich eines in Satz 3 genannten Krankenhausaufenthalts wird ein Betrag von 22 Euro pro Pflegesatztag gewährt.

§ 9

Krankenpflege

- (1) Häusliche Krankenpflege wird gewährt, wenn sie nach ärztlicher Bescheinigung wegen vorübergehender krankheitsbedingter Pflegebedürftigkeit erforderlich ist. Die dafür notwendigen Aufwendungen werden bis zur Höhe der Sätze, die die Ersatzkassen mit den Leistungserbringern vereinbart haben, erstattet. Die Kosten für eine Pflege durch im Haushalt des Erkrankten lebende oder tätige Personen werden nicht übernommen.
- (2) Sofern eine anderweitige Unterbringung infolge der häuslichen Verhältnisse notwendig ist, werden die Kosten des niedrigsten Satzes für die vorübergehende Aufnahme in einem öffentlichen oder freien gemeinnützigen Pflegeheim übernommen.

§ 10

Familien- und Haushaltshilfe

Familien- und Haushaltshilfe wird unter der Voraussetzung gewährt, dass

- die sonst den Haushalt allein oder überwiegend führende heilfürsorgeberechtigte Person wegen ihrer notwendigen außerhäuslichen Unterbringung den Haushalt nicht weiterführen kann,
- im Haushalt mindestens ein Kind verbleibt, das das
 Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

3. keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt, gegebenenfalls auch an einzelnen Tagen, weiterführen kann.

Dies gilt auch für bis zu sieben, in ärztlich begründeten Fällen bis zu weiteren 14 Tagen nach Ende der außerhäuslichen Unterbringung. Anstelle der außerhäuslichen Unterbringung nach Satz 1 Nr. 1 kann auch eine langfristige häusliche Bettlägerigkeit, insbesondere bei Problemschwangerschaft, oder langfristige krankheitsbedingte Unfähigkeit zur Verrichtung der häuslichen Tätigkeiten Voraussetzung sein; in diesen Fällen wird die Familien- und Haushaltshilfe ab Beginn der fünften Woche gewährt, wenn mindestens ein Kind unter zwölf Jahren vorhanden ist. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter zwölf Jahren in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe erstattungsfähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen sind mit Ausnahme der Fahrkosten nicht erstattungsfähig. Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die in § 3 Abs. 5 LBG genannten Personen. Für Familien- und Haushaltshilfen werden höchstens die zwischen den Leistungserbringern und den Ersatzkassen vereinbarten Stundensätze beziehungsweise Höchstsätze erstattet.

§ 11

Versorgung mit Arzneimitteln und Verbandmitteln

- (1) Heilfürsorgeberechtigte haben Anspruch auf die Versorgung mit Verbandmitteln, Harn- und Blutteststreifen und nach dem Arzneimittelgesetz verkehrsfähigen apothekenpflichtigen Arzneimittel, soweit diese nicht nach § 34 SGB V oder auf Grund von § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen sind
- (2) Für vom Heilpraktiker verordnete oder verabreichte Arznei- und Verbandmittel werden die Kosten übernommen, sofern sie auch bei einem Arzt oder Zahnarzt übernommen werden können.
- (3) Für Arznei- oder Verbandsmittel, für die ein Festbetrag nach § 35 SGB V in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt ist, werden die Kosten nur bis zu dieser Höhe übernommen.

§ 12

Hilfsmittel und Körperersatzstücke

(1) Heilfürsorgeberechtigte haben Anspruch auf die Versorgung mit ärztlich verordneten Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine

Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Der Anspruch umfasst auch die Ausbildung in ihrem Gebrauch sowie die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung. Aufwendungen für Batterien für Hörgeräte, für elektrischen Strom sowie für Pflegeund Reinigungsmittel werden nicht übernommen beziehungsweise erstattet. Hilfsmittel, die sich für eine Weiterverwendung eignen, können auch leihweise überlassen werden. Wählt der Heilfürsorgeberechtigte Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, hat er die Mehrkosten und dadurch bedingte höhere Folgekosten selbst zu tragen. § 34 Abs. 4 und § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

- (2) Für Hilfsmittel, für welche nach § 36 SGB V Festbeträge festgesetzt sind, werden die Kosten nur bis zu dieser Höhe übernommen. Für Hilfsmittel, für die Preise nach § 127 Abs. 2 Satz 2 SGB V vereinbart wurden, werden die zwischen den Leistungserbringern und dem Verband der Ersatzkassen in Baden-Württemberg vereinbarten Kostensätze übernommen. Die Übernahme höherer Kosten ist nur nach vorheriger Genehmigung und zur Vermeidung einer sonst gegebenen Polizeidienstunfähigkeit möglich.
- (3) Heilfürsorgeberechtigte haben Anspruch auf Brillen und Brillengläser. Bei den Brillengläsern werden auch die Kosten der einfachen Entspiegelung übernommen. Kosten für Zweitbrillen werden nicht übernommen. Lichtschutzgläser, Kontaktlinsen und besondere Sehhilfen können nur bei Vorliegen einer medizinischen Indikation gewährt werden und bedürfen einer ärztlichen Verordnung. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Für ärztlich verordnetes orthopädisches Schuhwerk werden die Mehrkosten gegenüber den Ausgaben für normales Schuhwerk gleicher Art übernommen.

§ 13

Heilmittel und Soziotherapie

- (1) Heilfürsorgeberechtigte haben Anspruch auf die Versorgung mit ärztlich verordneten Heilmitteln, soweit diese nicht nach § 34 SGB V ausgeschlossen sind. Zu den Heilmitteln gehören physikalische, logopädische, podologische und ergotherapeutische Maßnahmen. § 34 Abs. 4 und § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.
- (2) Heilmittel sind soweit möglich am Wohn- oder Dienstort oder in seiner unmittelbaren Umgebung in Anspruch zu nehmen; ansonsten sind die Mehrkosten selbst zu tragen.
- (3) Heilfürsorgeberechtigte haben weiterhin Anspruch auf von Ärzten schriftlich verordnete ambulante Soziotherapie bis zu 120 Stunden innerhalb von drei Jahren,

wenn die Person wegen schwerer psychischer Erkrankung nicht in der Lage ist, ärztliche, ärztlich verordnete oder psychotherapeutische Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen und soweit dadurch Aufwendungen nach Absatz 1 und den §§ 4 bis 12 erspart werden. § 37 a Abs. 1 Satz 2 SGB V in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

§ 14

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

- (1) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden gewährt, soweit sie aus medizinischen Gründen zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich sind. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung. Genehmigungen zu Leistungen nach Absatz 3 erteilt bei Polizeivollzugsbeamten und in der Regel auch bei technischen Beamten der Landesfeuerwehrschule der zuständige Polizeiarzt im Auftrag der Heilfürsorgestelle. Widersprüche gegen die Entscheidungen des Polizeiarztes sind an die Heilfürsorgestelle zu richten.
- (2) Ambulante Rehabilitationsleistungen werden wohnortnah in Rehabilitationseinrichtungen, für die ein Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V besteht und die auch ambulante Rehabilitationsleistungen erbringen, sowie in ambulant tätigen Einrichtungen, die mit den Sozialversicherungsträgern einen Vertrag über die bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten mit medizinischen Leistungen ambulanter Rehabilitation abgeschlossen haben, erbracht. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 SGB V gilt entsprechend.
- (3) Stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden in der Regel in Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 SGB V durchgeführt; sie sollen für längstens drei Wochen erbracht werden, es sei denn, eine Verlängerung der Leistung ist aus medizinischen Gründen dringend erforderlich. Es werden die von der Einrichtung mit den Sozialversicherungsträgern vereinbarten Entgelte übernommen. Sofern die Versorgung unterhaltsbedürftiger, nicht behandlungsbedürftiger Kinder unter zwölf Jahren nicht nach § 10 gewährleistet ist und sie deshalb in die Einrichtung mitgenommen werden müssen, werden die Kosten für ihre Unterbringung mitübernommen.
- (4) Ambulante Heilverfahren (Heilkuren) werden gewährt, soweit sie aus medizinischen Gründen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach einer schweren Erkrankung oder zur Erhaltung der Dienstfähigkeit bei einem erheblichen chronischen Leiden notwendig sind und nicht durch andere Maßnahmen mit gleicher Erfolgsaussicht, insbesondere nicht durch eine andere Behandlung am Wohnort oder in der nächsten Umgebung ersetzt werden können und weder im laufenden noch in den beiden vorausgegangenen Kalenderjahren bereits ein Heilverfahren durchgeführt wurde. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung. Sofern der Kurarzt nicht bereit

ist, die Arztkosten nach den Polizeivertragssätzen abzurechnen, werden diese Kosten nach Maßgabe der §§ 3 bis 14 GOÄ übernommen. Außerdem werden die Kosten für die ärztlich verordneten Anwendungen und Heilmittel sowie für den vorzulegenden ärztlichen Schlussbericht übernommen.

- (5) Heilverfahren zur Erhaltung der Gesundheit (Vorsorgekuren) werden gewährt
- Beamten des fliegenden Personals der Polizeihubschrauberstaffel, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und die jährlich an einer flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung teilnehmen müssen;
- Beamten des Wechselschichtdienstes, die das 40. Lebensjahr vollendet und die mindestens zwei Jahre lang in vollem Umfang durchgehenden Wechselschichtdienst geleistet haben und bei denen funktionelle Störungen der Gesundheit vorliegen;
- 3. Beamten des Stammpersonals der operativen Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei, die das 45. Lebensjahr vollendet und die mindestens drei Jahre lang in vollem Umfang durchgehenden operativen Einsatzdienst geleistet haben und bei denen funktionelle Störungen der Gesundheit vorliegen.

Vorsorgekuren bedürfen der vorherigen Genehmigung. Diese erteilt bei Polizeivollzugsbeamten der zuständige Polizeiarzt im Auftrag der Heilfürsorgestelle. Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz gelten entsprechend. Mutter- beziehungsweise Vater-Kind-Kuren in Form von Vorsorgekuren werden nicht gewährt. Mit der Wiederholung der Vorsorgekuren kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren begonnen werden. Leistungen nach Absatz 2 bis 4 führen zum Neubeginn der Wartezeit.

(6) Rehabilitationssport und Funktionstraining nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V können als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation gewährt werden. Die Rahmenvereinbarungen der Sozialversicherungsträger über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung. Es werden die zwischen den Leistungserbringern und den Ersatzkassen vereinbarten Sätze erstattet.

§ 15

Vorbeugende Maßnahmen

Als vorbeugende Maßnahmen werden gewährt:

- 1. Schutzimpfungen; § 20 d Abs. 1 SGB V gilt entsprechend,
- ärztliche Früherkennungsuntersuchungen; § 25 SGB V gilt entsprechend,
- 3. Mutterschaftsvorsorge; §§ 195 bis 199 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend,
- polizeiärztliche Betreuung zur Erkennung, Verhütung, Minderung oder Beseitigung von Gefahren oder Schäden, die sich aus dem Dienstablauf oder der besonde-

- ren Art der dienstlichen Verwendung des Polizeivollzugsbeamten ergeben können und
- 5. besondere Vorsorgeleistungen, Beratung über Fragen der Empfängnisregelung, Leistung bei krankheitsbedingter Sterilisation sowie bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch; § 24a Abs. 1 und § 24b SGB V, ausgenommen der Anspruch auf Krankengeld, gelten entsprechend.

§ 16

Fahr- und Transportkosten

- (1) Den Heilfürsorgeberechtigten werden bei
- ambulanter ärztlicher oder zahnärztlicher Beratung, Untersuchung oder Behandlung,
- 2. Unterbringung in einer Einrichtung nach § 8,
- 3. Anwendung von Heilmitteln und Soziotherapie nach § 13 und
- Durchführung einer genehmigten Rehabilitationsmaßnahme nach § 14

die 10 Euro je einfache Fahrt übersteigenden Fahrkosten erstattet.

- (2) Anerkannt werden folgende notwendige Kosten:
- 1. bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels der Fahrpreis der niedrigsten Klasse unter Ausschöpfung der Fahrpreisermäßigung;
- für einen in Anspruch genommenen Gepäcktransport, wenn auf Grund der Art der Erkrankung ein eigenständiger Transport nicht zumutbar ist;
- 3. bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs höchstens der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes genannte Betrag;
- 4. für einen Kranken- oder Rettungstransport sowie für eine Krankenfahrt die zwischen den Leistungserbringern und den Ersatzkassen jeweils vereinbarten Höchstsätze.
- (3) Mehrkosten für eine erforderliche Begleitung werden übernommen, wenn der behandelnde Arzt die Notwendigkeit bescheinigt.

§ 17

Leistungen außerhalb des Landes

- (1) Wird Heilfürsorge in einem anderen Bundesland notwendig, werden die Kosten in Höhe der für die Ersatzkassen des betreffenden Bundeslandes geltenden Sätze übernommen.
- (2) Bei Erkrankungen im Ausland während eines dienstlichen Aufenthalts auf Grund einer Zuweisung des Landes nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes, nach einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung beziehungsweise einer Studienordnung oder zur Erledigung eines Auftrags des Landes werden die Kosten einer notwendigen Be-

handlung einschließlich der Kosten für ärztlich verordnete Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel gegen Vorlage einer spezifizierten Rechnung erstattet. Dies gilt entsprechend für die Kosten einer ärztlich verordneten Rückführung an den Wohn- oder Dienstort oder die Verlegung in ein inländisches Krankenhaus.

- (3) Bei Erkrankungen im Ausland während sonstiger Auslandsaufenthalte werden die Kosten einer notwendigen Behandlung innerhalb der Europäischen Union, des Geltungsbereichs des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz und die Kosten einer notwendigen und unaufschiebbaren Behandlung im restlichen Ausland bis zu der Höhe von der Heilfürsorge erstattet, wie sie bei einer Erkrankung am Dienst- oder Wohnort im Inland und Inanspruchnahme eines an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztes oder Zahnarztes oder eines Krankenhauses der Regelversorgung entstanden wären. Die Kosten für ärztlich verordnete Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel werden gegen Vorlage einer spezifizierten Rechnung erstattet. Rückführungskosten an den Wohn- oder Dienstort oder die Verlegung in ein inländisches Krankenhaus werden nicht erstattet.
- (4) Bei der Behandlung von Erkrankungen im Ausland werden die Kosten einer notwendigen Behandlung innerhalb der Europäischen Union, des Geltungsbereichs des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz bis zu der Höhe von der Heilfürsorge erstattet, wie sie bei einer Erkrankung am Dienst- oder Wohnort im Inland und Inanspruchnahme eines an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztes oder Zahnarztes oder eines Krankenhauses der Regelversorgung entstanden wären. Eine in diesem Zusammenhang notwendige, planbare, stationäre Behandlung bedarf der vorherigen Genehmigung. § 13 Abs. 5 Satz 2 SGB V in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Bei der Behandlung von Erkrankungen außerhalb der Europäischen Union, des Geltungsbereichs des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz sowie in Fällen, in denen eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung nur im Ausland möglich ist, können die Kosten einer notwendigen Behandlung in angemessener Höhe erstattet werden, wenn zuvor eine Genehmigung eingeholt wurde. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Soweit ein Beleg inhaltlich nicht den im Inland geltenden Anforderungen entspricht und der Heilfürsorgeberechtigte die für die Beurteilung der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 5 notwendigen Angaben nicht beibringen kann, hat die Heilfürsorgestelle nach billigem Ermessen zu entscheiden, wenn der Heilfürsorgeberechtigte mindestens eine Beschreibung des Krankheitsbildes

und der ungefähr erbrachten Leistungen, auf Anforderung auch eine Übersetzung der Belege vorlegt. Kosten für eine erforderliche Übersetzung der Belege werden mit Ausnahme von dienstlich veranlassten Auslandsaufenthalten nicht erstattet. Kosten bis zu 1000 EUR werden ohne Kostenvergleich nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 erstattet.

§ 18

Zuständigkeit

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, ist für Erteilung der erforderlichen Genehmigungen sowie für die Versagung der Heilfürsorge und das Kostenerstattungs- und das Kostenbeteiligungsverfahren die Heilfürsorgestelle beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zuständig. Die Heilfürsorgestelle ist außerdem für alle das Abrechnungsverfahren betreffenden Regelungen zuständig. Werden in diesem Zusammenhang Ansprüche der Heilfürsorgeberechtigten berührt oder ergeben sich Auswirkungen auf den Haushalt des Innenministeriums, bedarf es dessen Einvernehmens.

Zweiter Teil

Heilfürsorge für Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr

§ 19

- (1) Die Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr erhalten Heilfürsorge nach Maßgabe der §§ 1, 2, 4 und 6 bis 17 dieser Verordnung. Die Kosten trägt der jeweilige Dienstherr.
- (2) Soweit Genehmigungen erforderlich sind, erteilt diese der Dienstherr oder eine von ihm beauftragte Stelle. Erforderliche Gutachten sind von einem durch den Dienstherrn beauftragten Arzt zu erstellen.
- (3) Die zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung erforderlichen Verträge mit Dritten sind von dem jeweiligen Dienstherrn abzuschließen.
- (4) Die am 26. April 1979 bestehenden Regelungen der Gemeinden über die Gewährung von Heilfürsorge nach den §§ 141 und 150 des Landesbeamtengesetzes in der vor dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung an Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr werden durch diese Verordnung nicht berührt. Dies gilt entsprechend für Neuregelungen nach § 79 Abs. 4 LBG. Neben Leistungen nach diesen Regelungen wird Heilfürsorge nach dieser Verordnung nicht gewährt, es sei denn, in diesen Regelungen werden bestimmte Leistungen für entsprechend anwendbar erklärt.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Zuschussgewährung

- (1) Polizeivollzugsbeamten, die vor dem 1. Januar 2011 nach Artikel VI § 7 des Landesbesoldungsanpassungsgesetzes vom 3. April 1979 (GBl. S. 134, 160) nach Maßgabe der §§ 2 und 4 der Heilfürsorgeverordnung vom 10. März 1960 (GBl. S. 101) an Stelle freier Heilbehandlung einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankenversicherung erhalten haben, wird dieser Zuschuss nach § 79 Abs. 7 LBG weitergewährt, solange ihnen Dienstbezüge zustehen. Auf Antrag wird an Stelle des Zuschusses Heilfürsorge nach § 2 Abs. 1 gewährt.
- (2) Beamten des Polizeivollzugsdienstes, die in Planstellen des Landesamts für Verfassungsschutz eingewiesen sind und die vor dem 1. Januar 2011 nach Artikel VI § 7 des Landesbesoldungsanpassungsgesetzes vom 3. April 1979 (GBl. S. 134, 160) nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums über Art und Umfang der Heilfürsorge für Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz vom 17. April 1963 (GBl. S. 47) als Heilfürsorge einen Zuschuss zu den Beträgen an eine Krankenversicherung erhalten haben, wird dieser Zuschuss nach § 79 Abs. 7 LBG weitergewährt, solange ihnen Dienstbezüge zustehen. Auf Antrag wird an Stelle des Zuschusses Heilfürsorge nach § 2 Abs. 1 gewährt.
- (3) Die Anträge nach Absatz 1 und 2 sind an keine Frist gebunden.
- (4) Neben dem Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankenversicherung erhalten die Zuschussempfänger vorbeugende ärztliche Maßnahmen nach § 15 Nr. 1 und 4 sowie Vorsorgekuren nach § 14 Abs. 5.

§ 21

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Heilfürsorgeverordnung vom 21. April 1998 (GBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 983), außer Kraft.
- (2) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstandenen Aufwendungen beziehungsweise erteilten Genehmigungen sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

Rech

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 4. Januar 2011

Auf Grund von § 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), und Artikel 12 Abs. 1 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Staatsvertrag) vom 5. Juni 2008 (GBl. 2009 S. 663) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 14. Juni 2002 (GBl. S. 271), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2009 (GBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte »ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 4 des Staatsvertrages und« gestrichen.
- 2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »Artikel 7 Abs. 4« durch die Worte »Artikel 6 Abs. 4« ersetzt.
- 3. § 5 wird folgender Absatz angefügt:
 - »(4) Die Korrektur oder Nachholung von Entscheidungen oder Normierungen der Hochschule oder der für die Kapazitätsfestsetzung zuständigen Behörde zu bereits in der Kapazitätsermittlung für einen Berechnungszeitraum berücksichtigten Daten oder Datenänderungen ist auch nach Beginn dieses Berechnungszeitraums noch mit Wirkung ab diesem Berechnungszeitraum möglich. Die Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.«
- 4. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

»§ 5 a

Festlegung von Zulassungszahlen durch Satzung der Hochschule

- (1) Hochschulen, deren Studienanfängerkapazität in einer gültigen individuellen Zielvereinbarung mit dem Wissenschaftsministerium geregelt ist, legen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums die Zulassungszahlen durch Satzung fest. Mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung legen die Hochschulen dem Wissenschaftsministerium einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.
- (2) Bei der Festlegung der Zulassungszahlen durch Satzung ist jede Hochschule an die Festlegungen der von ihr mit dem Wissenschaftsministerium abgeschlossenen Zielvereinbarung gebunden. In der Zielvereinbarung werden Regelungen zur Studienanfängerkapazität im grundständigen Bereich getroffen. Sie kann darüber hinaus auch Regelungen zur Studienanfängerkapazität im Masterbereich enthalten.

- (3) Abweichend von Absatz 1 setzt das Wissenschaftsministerium Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung fest, wenn
- eine Hochschule nicht rechtzeitig eine Satzung erlässt.
- 2. die notwendige Zustimmung zu einer Satzung der Hochschule versagt wurde,
- 3. eine Hochschule gegen die mit ihr nach Absatz 2 abgeschlossene Zielvereinbarung verstößt oder
- 4. eine Hochschule bei der Festsetzung von Zulassungszahlen gegen die im Hochschulzulassungsgesetz und der Kapazitätsverordnung geregelten Grundsätze des Kapazitätsrechts verstößt.«
- 5. § 13 erhält folgende Fassung:

»§ 13

Curricularnormwerte, Curricularwerte aufgrund von Bandbreiten

- (1) Der Curricularnormwert bestimmt den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden.
- (2) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität von Bachelor- und Masterstudiengängen werden anstelle von Curricularnormwerten Curricularwerte verwendet, die im Rahmen der vorgegebenen Bandbreiten festzulegen sind. Der Curricularwert bestimmt den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist.
- (3) Bei Studiengangkombinationen sind die Curricularnormwerte oder Bandbreiten unter Berücksichtigung der Ausbildungsstruktur, des Anteils des jeweiligen Studiengangs am Gesamtstudium und der Studiendauer entsprechend anzuwenden.
- (4) Ist für einen Studiengang keine Bandbreite geregelt oder in Anlage 2 kein Curricularnormwert aufgeführt, wird für die Festlegung der Zulassungszahl der Curricularnormwert oder die Bandbreite eines Studiengangs zu Grunde gelegt, der dem Ausbildungsaufwand für diesen Studiengang entspricht. Liegen Curricularnormwerte oder Bandbreiten vergleichbarer Studiengänge vor, sind sie zu berücksichtigen.
- (5) Zur Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehreinheiten wird der Curricularnormwert oder der Curricularwert auf die am Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt (Bildung von Curricularanteilen). Die Angaben für die beteiligten Lehreinheiten sind aufeinander abzustimmen.«
- 6. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

»§ 13 a

Übergangsregelung zur Ermittlung der Bandbreiten für Bachelor- und Masterstudiengänge

Bei der Festsetzung der Curricularwerte für Bachelorund Masterstudiengänge werden die Regelungen dieser Rechtsverordnung mit der Maßgabe angewendet, dass

- die Curricularwerte für Bachelorstudiengänge im Rahmen einer in Anlage 2 geregelten Bandbreite oder bei den Universitäten in einer Bandbreite von 55 bis 100 Prozent und bei den anderen Hochschularten in einer Bandbreite von 75 bis 100 Prozent der in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte festgesetzt werden,
- 2. die Curricularwerte für Masterstudiengänge im Rahmen einer in Anlage 2 geregelten Bandbreite oder bei den Universitäten in einer Bandbreite von 25 bis 100 Prozent und bei den anderen Hochschularten in einer Bandbreite von 25 bis 60 Prozent der in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte festgesetzt werden,
- 3. bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen bei den Universitäten die kumulierten Curricularwerte in den Fächergruppen Naturwissenschaften, Mathematik und Ingenieurwissenschaften (Anlage 2 Abschnitt 1, laufende Nummern 1 bis 26) eine Obergrenze von 175 Prozent und in den anderen Fächergruppen eine Obergrenze von 160 Prozent der in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte nicht überschreiten.«
- 7. In § 20 werden die Worte »Artikels 7 Abs. 2 Satz 2« durch die Worte »Artikels 6 Abs. 2 Satz 2« ersetzt.
- 8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 1 werden die Zeilen mit den laufenden Nummern 52 bis 56 gestrichen.
 - b) Nach Abschnitt 3 wird folgender Abschnitt 4 angefügt:
 - »4. Bandbreiten für Curricularwerte von Bachelorund Masterstudiengängen

a. Universitäten

Studiengang	Abschluss	Bandbreite	
Molekulare Medizin	Bachelor	3,0 bis 7,1	
	Master	1,8 bis 4,4	
b. Pädagogische Hoch	nschulen		
Fächergruppe	Abschluss	Bandbreite	
Sprach- und Kultur-	Bachelor	2,7 bis 3,6	
wissenschaften/	Master	0,9 bis 1,8«	
Gesundheits-			
wissenschaften			

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmals für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2011/12 anzuwenden. § 13 a tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

STUTTGART, den 4. Januar 2011

PROF. DR. FRANKENBERG

Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung bauordnungsrechtlicher Verordnungen

Vom 5. Januar 2011

Es wird verordnet auf Grund von § 73 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357) mit Berichtigung vom 5. März 2010 (GBl. S. 416)

Artikel 1

Änderung der Versammlungsstättenverordnung

Die Versammlungsstättenverordnung vom 28. April 2004 (GBl. S.311, ber. S.653) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - »2. Unterrichts- und Besprechungsräume bis jeweils 100 m² Grundfläche,«.
 - b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
 - »(4) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind auf tragende und aussteifende sowie auf raumabschließende Bauteile die Anforderungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden. Die Erleichterungen des § 7 Abs. 3 Satz 2, § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, § 15 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO) sind nicht anzuwenden.«
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 Nach dem Wort »Tragende« werden die Worte »und aussteifende« eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 »(2) Außenwände mehrgeschossiger Versammlungsstätten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.«

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - »(3) Trennwände sind erforderlich zum Abschluss von Versammlungsräumen und Bühnen. Diese Trennwände müssen feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend sein. In der Trennwand zwischen der Bühne und dem Versammlungsraum ist eine Bühnenöffnung zulässig. Im Übrigen sind Öffnungen in diesen Wänden nach Maßgabe von § 6 Absatz 4 LBOAVO zulässig.«
- d) In Absatz 7 wird das Wort »Schwingungen« durch das Wort »Beanspruchungen« ersetzt.
- 3. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 wird das Wort »feuerbeständig« durch das Wort »feuerhemmend« ersetzt.
 - b) Halbsatz 2 wird gestrichen.
- 4. In § 5 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort »und« durch die Worte »sowie in« ersetzt.
- 5. In § 6 Absatz 3 werden die Worte »wenn für jedes Geschoss« durch das Wort »soweit« ersetzt.
- 6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung: »Bei Ausgängen aus Aufenthaltsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m.«
 - c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 »(6) Die Entfernungen werden in der Lauflinie gemessen.«
- 7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Türen« die Worte »und Tore« eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »Schiebetüren sind« durch die Worte »Schiebetüren und -tore sind« ersetzt.
- 8. In § 10 Absatz 7 werden in Satz 1 nach den Worten »zwei Plätze« die Worte », möglichst im Raum verteilt« eingefügt.
- 9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz1 werden vor den Worten »20 cm tiefer« die Worte »mehr als« eingefügt.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - »(5) Die Fußböden und Stufen von Tribünen und Podien dürfen keine Öffnungen haben, durch die Personen abstürzen können; sofern Bühnen oder Szenenflächen solche Öffnungen benötigen, sind geeignete Vorkehrungen zur Absturzsicherheit zu treffen.«
- 10. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

»Besucherplätze	Damentoiletten Toilettenbecken	Herrentoiletten Toilettenbecken	Urinale
bis 1000 je 100	1,5	0,5	1,2
über 1000 je weitere 100	1,0	0,3	0,6
über 20 000 je weitere 100	0,5	0,2	0,5«.

- b) In Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt:
 - »Bei mehr als 6 Urinalbecken in einer Toilettenanlage sind diese in einem Raum unterzubringen, der einen vollständigen Sichtschutz gegenüber den Toilettenbecken und sonstigen Räumen bietet und nicht der Erschließung anderer Toilettenräume dient.«
- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 »Mehrere Toiletten sollen verteilt angeordnet und auf kurzem Weg erreichbar sein.«
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 »Für Damen- und Herrentoilettenräume ist jeweils mindestens ein eigener Vorraum mit Waschbecken vorzusehen.«
- 11. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - »Stellplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkung«
 - b) In Satz 1 wird das Wort »behinderter« durch die Worte »in ihrer Mobilität eingeschränkter« ersetzt.
- 12. Die Überschrift zu Teil 2 Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:
 - »Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume«.
- 13. In § 16 Absatz 1 werden nach den Worten »200 m² Grundfläche,« die Worte »Versammlungsräume in Kellergeschossen,« eingefügt.
- 14. § 19 Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - »Ausgenommen sind Versammlungsräume mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche, deren Fußboden an keiner Stelle mehr als 5 m unter der Geländeoberfläche liegt.«
- 15. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte »und Lautsprecheranlagen« durch die Worte », insbesondere Sprachalarmanlagen,« ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Komma vor dem Wort »Alarmierungs-» durch das Wort »und« ersetzt und die Worte »und Lautsprecheranlagen« werden durch die Worte », insbesondere Sprachalarmanlagen,« ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
 - »§ 14 Abs. 6 LBOAVO bleibt unberührt.«
- 16. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 »Räume für Sprachalarmzentrale, Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst«
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Lautsprecherzentrale« durch das Wort »Sprachalarmzentrale« ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »Lautsprecheranlage« durch das Wort »Sprachalarmanlage« ersetzt.
 - d) In Absatz 2 wird das Wort »Lautsprecherzentrale« durch das Wort »Sprachalarmzentrale« ersetzt.
- 17. Die Überschrift zu Teil 4 erhält folgende Fassung: »Betriebsvorschriften«.
- 18. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort »Tore« durch die Worte »Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen« ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - »(3) An den Zügen von Bühnen oder Szenenflächen dürfen in der Regel nur Ausstattungsteile für einen Tagesbedarf hängen.«
- 19. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - »1. die Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik,«.
 - bb) In Nummer 2 wird das Komma nach dem Wort »Beleuchtung« durch das Wort »oder« ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort »Diplomingenieure« die Worte »und Hochschulabsolventen« ergänzt und das Wort »Fachrichtung« durch das Wort »Fachrichtungen«
 - dd) In Nummer 4 wird das Wort »Fachkräfte« durch die Worte »Bühnen- und Studiofachkräfte« ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - »(2) Gleichwertige Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden, sind entsprechend den europäischen Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen den in Absatz 1 genannten Ausbildungen gleichgestellt.«

20. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

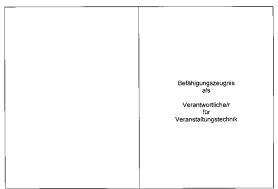
»Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen müssen mindestens ein für die bühnen- oder studiotechnischen Einrichtungen sowie ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein.«

- 21. In § 42 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »Behinderter« durch die Worte »behinderter Menschen« ersetzt.
- 22. In § 43 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten »zuständigen Behörden« die Worte », erforderlichenfalls unter beratender Zuziehung von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten,« eingefügt.
- In § 46 Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort »Lautsprecheranlage« durch das Wort »Sprachalarmanlage« ersetzt.
- 24. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

»Anlage 1 zu § 39 Abs. 1 VStättVO (Innenseite)

Herr / Frau	
geboren am	
in gegenwärtige Anschrift	
hat die Eignung als	
Verantwortliche/r für Veranstaltungstechnik	
Ggf. der Fachrichtung(en)	
	(Foto)
nach § 39 der Versammlungsstättenverord- nung Baden-Württemberg nachgewiesen.	
Befähigungszeugnis-Nr.:	
Ausstellende Behörde (Siegel)	
, den	(III to a selectification leaders)
Unterschrift	(Unterschrift des Inhabers)
	L

(Außenseite)



Als Befähigungszeugnis kann auch ein Ausweis im Format 5,4 cm \times 8,6 cm mit den erforderlichen Daten ausgestellt werden «.

25. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

 a) Auf Seite 2 werden bei Nummer 4 die Worte »mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche« durch die Worte »bis 200 m²« ersetzt.

- b) Auf Seite 7 wird in Spalte 3 der Tabelle nach dem Wort »mit« das Wort »automatischer« eingefügt.
- c) Auf Seite 7 werden im vorletzten Absatz nach den Worten »Ist das Material nach DIN« die Worte »4102-1 geprüft und« eingefügt.
- d) Auf Seite 8 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - aa) Unter der übergeordneten Spalte »Feuerschutz« entfällt die erste (linke) Unterspalte mit dem Titel »Klassifizierung nach DIN/ Prüfzeichen«.
 - bb) Im Titel der zweiten Unterspalte werden die Worte »Feuerschutzmittel/Prüfzeichen« durch die Worte »Feuerschutzmittel/Nr.d. allg. bauaufsichtl. Prüfzeugnisses (AbP) bzw. der allg. bauaufsichtl. Zulassung (AbZ)« ersetzt.
- 26. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung der Verkaufsstättenverordnung

Die Verkaufsstättenverordnung vom 11. Februar 1997 (GBl. S.84) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »Behinderter« durch die Worte »behinderter Menschen« ersetzt.
- 3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 »Stellplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkung«
 - b) In Satz 1 wird das Wort »Behinderte« durch die Worte »Menschen mit Mobilitätseinschränkungen« ersetzt.
- In § 33 Nr. 8 wird das Komma am Ende durch das Wort »oder« ersetzt.
- 5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung der Garagenverordnung

Die Garagenverordnung vom 7. Juli 1997 (GBl. S. 332) wird wie folgt geändert:

- Die Eingangsformel wird wie folgt geändert:
 Die Angabe »§ 73 Abs. 1 Nr. 2« wird durch die Angabe »§ 73 Abs. 1 Nr. 1« ersetzt.
- In § 2 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
 - »Bei Garagen mit geringer Frequenz kann im Einzelfall eine Trennung über zeitversetzte Richtungsfreigabe zugelassen werden.«.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - »Die Anforderungen an gewendelte Rampenbereiche gelten bezüglich Breite und Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes entsprechend, wenn unmittelbar vor der Rampe eine Kurvenfahrt vorgesehen ist.«
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

 »(4) Bei Neigungswechseln mit einer Neigungsdifferenz von mehr als 8 Prozent und weniger als
 15 Prozent ist bei Kuppen ein 1,5 m langer Übergangsbereich und bei Wannen ein 2,5 m langer Übergangsbereich vorzusehen, der die halbe Neigungsdifferenz aufweist. Neigungsdifferenzen werden bei gegenläufig geneigten Rampen durch Addition der jeweiligen Neigungen ermittelt. Bei Neigungsdifferenzen von über 15 Prozent ist die Befahrbarkeit durch eine geeignete Ausrundung sicherzustellen.«
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Tabelle folgender Satz eingefügt:
 - »Für Stellplätze, die am Ende der Fahrgasse in einem Winkel von 90° angeordnet sind, muss die Einfahrtsbreite mindestens 2,75 m betragen.«
 - b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt: »(9) In allgemein zugänglichen Großgaragen sind 1 vom Hundert, mindestens aber zwei der Stellplätze als Stellplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen einzurichten. Sie sind in der Nähe der barrierefreien Erschließung anzuordnen und zu kennzeichnen.«
 - c) Absatz 9 wird Absatz 10.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 »Lichte Höhe und Leitungen«.
 - b) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
 - c) Im neuen Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: »Leitungen für brennbare Stoffe und elektrische Leitungen mit einer Spannung ab 1000 Volt müssen vor mechanischen Beanspruchungen geschützt werden.«
 - d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: »(2) Wenn Leitungen für brennbare Stoffe oder elektrische Leitungen mit einer Spannung ab 1000 Volt durch geschlossene Mittel- und Großgaragen geführt werden, müssen diese Leitungen an einer für die Feuerwehr zugänglichen Stelle außerhalb der Garage abgesperrt werden können. Die Absperrvorrichtung darf gegen Missbrauch

gesichert werden. Ist eine Brandmeldeanlage vorhanden, so ist die Absperrvorrichtung automatisch anzusteuern.«

- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »§§ 5 bis 7« durch die Angabe »§§ 4 bis 6, 8« ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »§§ 5 und 6« durch die Angabe »§§ 4, 5, 7 und 8« ersetzt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - »(4) Brandwände von Mittel- und Großgaragen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 LBOAVO sind abweichend von § 7 Abs. 3 LBOAVO mit einem Brandverhalten wie die tragenden Wände, mindestens feuerhemmend, aus nichtbrennbaren Baustoffen und ohne Öffnungen herzustellen.«
 - d) In Absatz 6 wird die Angabe »§ 5 Abs. 1 Nr. 6 LBOAVO« durch die Angabe »§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LBOAVO« ersetzt.
 - e) In Absatz 7 werden die Angabe »Abs. 4« durch die Angabe »Abs. 6« ersetzt.
- 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten »durchgeführt werden« ein Komma eingefügt.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 »(5) § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 2 LBOAVO gelten nicht für Garagen.«
- In § 11 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort »Innenministeriums« durch das Wort »Wirtschaftsministeriums« ersetzt
- 9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 »Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzug, Brandmeldeanlagen«.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - »(3) Automatische Garagen mit mehr als 20 Stellplätzen müssen Sprinkleranlagen haben. Bei automatischen Garagen mit weniger als 20 Stellplätzen, bei kraftbetriebenen Hebebühnen, mit denen Kraftfahrzeuge übereinander angeordnet werden können, und bei von der Fahrgasse durch Abschlüsse abgetrennten Stellplätzen sind nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen vorzusehen, deren Art im Einzelfall im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle festzulegen ist, wenn innerhalb der Garage nicht alle Stellplätze in jedem Betriebszustand mit einem Löschmittel erreichbar sind.«
 - Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 (4) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben, wenn sie in Verbindung mit baulichen Anlagen oder Räumen

stehen, für die Brandmeldeanlagen erforderlich sind.«

- 10. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - »3. die Art und Lage der Feuerlöschanlagen, der maschinellen Rauchabzugsanlagen sowie erforderlicher Absperrvorrichtungen.«
 - b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Auch bei geschlossenen Mittelgaragen können Feuerwehrpläne verlangt werden soweit es für den Einsatz der Feuerwehr erforderlich ist, wenn Leitungen für brennbare Stoffe oder elektrische Leitungen mit einer Spannung ab 1000 Volt durch diese Garagen geführt werden.«

- 11. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - »(2) Bei bestehenden geschlossenen Mittel- und Großgaragen müssen Absperrvorrichtungen für Leitungen nach § 5 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2014 nachgerüstet werden.«
- 12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

- Diese Verordnung zur Änderung bauordnungsrechtlicher Verordnungen tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen. Auf Antrag des Bauherren sind die neuen Vorschriften anzuwenden.

STUTTGART, den 5. Januar 2011

PEISTER

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 14. Januar 2011

Auf Grund von § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S.630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S.422, 423), wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

Artikel 1

Die Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9

des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S.505, 517), wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden in Nummer 6 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
 - »7. Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse (§ 14a).«
- 2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden in Nummer 3 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - »4. 1 vom Hundert, mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse.«
- 3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden in Nummer 7 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:
 - »8. Motivationsschreiben,
 - schriftliche Abhandlung (Essay).«
 - b) In Satz 3 wird die Angabe »Satz 2 Nr. 5 bis 7« durch die Angabe »Satz 2 Nr. 5 bis 9« ersetzt.
 - c) In Satz 4 werden nach den Worten »einzubeziehen ist« die Worte »; Ausnahmen sind nach § 6 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) möglich« eingefügt.
- 4. Nach § 14 wird folgender neue § 14 a eingefügt:

»§ 14a

Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse

Berücksichtigt werden Bewerber, die einem von der Hochschule nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HZG durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören. Die Rangfolge wird nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf entsprechend § 10 gebildet. Bei Ranggleichheit gilt § 16 entsprechend.«

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2011.

STUTTGART, den 14. Januar 2011

PROF. DR. FRANKENBERG

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)

Vom 2. Januar 2011

Der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) ist nach § 17 dieses Staatsvertrages mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 2. Januar 2011

WICKER

Berichtigung der Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Bestattungsverordnung vom 13. Juli 2010 (GBl. S. 701)

In Artikel 1 Nr. 2 muss es anstelle »§ 3 Abs. 2« richtig lauten: »§ 3 Satz 2«.

Berichtigung der Veröffentlichung gemeinsam gestalteter Telemedienangebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sowie gemeinsam mit dem ZDF gestaltete Telemedienangebote vom 4. November 2010 (GBI. S.1032, 1033)

»Es wird darauf hingewiesen, dass die Fundstelle der Veröffentlichung der Telemedienkonzepte der vom WDR im elektronischen Portal ARD-Online verantworteten Angebote Sportschau.de und Einsfestival.de lautet:

Ministerialblatt des Landes NRW vom 30. August 2010, S. 705 ff.«

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg, Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 104363, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 66601-43, Telefax (0711) 66601-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband-decken 2010

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg $Ausf \"{u}hrung: Ganzleinen \ mit \ Goldfolienpr\"{a}gung \ wie \ in \ den \ Vorjahren.$

Postfach 10 43 63 70038 Stuttgart Telefax 07 11/6 66 01-34 Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2011.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2010 **wird den Beziehern** im März 2011 **kostenlos** zugesandt.